

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1233/2014

Abteilung: Fachbereich 2

Bearbeiter/in: Hauptverwaltung

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 12440

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.03.2014	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Zweckverband Tierkörperbeseitigung;
Abschluss eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages**

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Speyer stimmt dem vom Städtetag Rheinland-Pfalz übersandten Entwurf eines Zukunfts- und Standortsicherungsvertrages mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie zu und beauftragt die Vertretung der Stadt Speyer, in der Verbandsversammlung ein entsprechendes Votum abzugeben.

Begründung:

Die Beseitigungspflicht von Tierkadavern und Tiernebenprodukten (vor allem Schlachtabfällen) obliegt in Rheinland-Pfalz den Landkreisen und kreisfreien Städte, insbesondere auch nach dem Tierseuchenrecht. Zu diesem Zweck haben sich die Kommunen 1979 zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen, um eine kostengünstige Erfüllung dieser Aufgabe zu bewerkstelligen.

Träger des Zweckverbands sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie die beiden hessischen Landkreise Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg. Für sie erledigt der Zweckverband die Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen in zwei Beseitigungsstätten in Rivenich sowie in Sandersmühle nahe Aarbergen (Rheingau-Taunus-Kreis). Die Stadt Speyer ist Gründungsmitglied im Zweckverband seit 1979; für die Verbandsumlage sind angesichts der rechtlichen Situation derzeit keine Mittel mehr bei Produkt 12440 eingestellt.

In der Regel geht es um die Beseitigung von getöteten oder verendeten Nutztieren, die von den Bauern gegen Gebühr abgeholt und zu Tiermehl und Tierfett verarbeitet werden, aber auch um Fallwild, das z.B. im Straßenverkehr getötet wurde. Das Tiermehl wird als Brennstoff verwendet, das Fett zu Biodiesel weiterverarbeitet.

Im Falle von Tierseuchen entfällt eine Zahlungspflicht. Zudem muss der Zweckverband für Situationen, in denen seuchenrechtlich häufig die Tötung ganzer Tierbestände in betroffenen Regionen angeordnet wird, Reservekapazitäten vorhalten.

Die Finanzierung erfolgte bislang in Form einer Querfinanzierung, bei der gewinnbringende Geschäftsteile (Produktverkäufe) zur Deckung der defizitären Aufgabenerfüllung mit verwendet wurden; die Einnahmen aus Gebühren, Kostenerstattungen und Produktverkauf waren jedoch schon in der Vergangenheit nicht kostendeckend. Als finanziellen Ausgleich hierfür erhält der Zweckverband von seinen Mitgliedern pro Jahr rund 1,6 Millionen € im Rahmen der Verbandsumlage. Auf Klage eines gewerblichen Anbieters auf dem gleichen Geschäftssektor hat die EU-Kommission festgestellt, dass diese Art der Finanzierung dem

EU-Wettbewerbsrecht widerspricht und als unerlaubte staatliche Beihilfe zu werten ist. Die Verbandsmitglieder sind aufgefordert, ihre bisherigen Umlagen vom Zweckverband zurückzufordern. Diese Rechtsauffassung wurde zwischenzeitlich von mehreren deutschen Gerichten bestätigt. Da der Zweckverband dazu nicht in der Lage ist, muss er liquidiert und neu aufgestellt werden.

Für die Zeit vom 01.09.1998 bis 11.04.2012 hat die Stadt Speyer auf Weisung insgesamt 111.356,20 € bisherige Umlage vom Zweckverband zurückgefordert.

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung und der damit verbundenen Arbeitsplätze haben sich die betroffenen regionalen Beteiligten auf einen Standortsicherungsvertrag geeinigt, der in einer Verbandsversammlung beschlossen werden soll; dazu ist es erforderlich, dass die kommunalen Gebietskörperschaften vorab jeweils einen entsprechenden Gremienbeschluss herbeiführen.

Anlagen:

Schreiben des Städtetages Rheinland-Pfalz vom 21.01.2014, Az. 706-02/01 Nz/Ke, nebst Anlagen.